

## Flucht aus der DDR „Versuchter Grenzdurchbruch zweier Schüler“ Auszug aus einer Akte des MfS

Bei der Quelle handelt es sich um den Maßnahmeplan aus der Akte „Flucht aus der DDR „Versuchter Grenzdurchbruch zweier Schüler“ Auszug aus einer Akte des MfS“. Diese ist wiederum ein Bestandteil einer Akte des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR), welche von dem Bundesarchiv „Stasi-Unterlagen-Archiv“ als korrigierte Auflage in Berlin 2009 veröffentlicht wurde. In der Akte wird von einem Fall aus dem Jahre 1979 berichtet, in welchem zwei Schüler der DDR bei einem versuchten Grenzdurchbruch gefasst und einer von ihnen durch den Einsatz von Schusswaffen tödlich verletzt wurde. Olli Rübner und Tom Meier (Namen wurden abgeändert) hatten aufgrund von schlechten schulischen Leistungen und privaten Problemen den Entschluss gefasst, in die Bundesrepublik (BRD) zu fliehen.

Ein ungesetzlicher Grenzübertritt (Republikflucht) war im StGB der DDR in der Fassung vom 28. Juni 1979 bei Jugendlichen (als Jugendlicher galt jener, welche über 14 aber unter 18 Jahre alt war) mit einer Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu ahnden. Bei schweren Fällen (wenn „die Tat zusammen mit anderen begangen wird“) konnte das Vergehen für die Verantwortlichen eine Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren nach sich ziehen. Durch die Tötung eines Minderjährigen mittels Schusswaffeneinsatz der Grenztruppen der DDR handelt es sich um einen für die Staats- und Parteiführung der DDR sehr unangenehmen Fall, welches sich auch anhand des Inhalts und des Aufbaus der Akte gut erschließen lässt. Es wird deutlich, dass das MfS (Staatssicherheit, Stasi) im Nachgang versuchte, die konkreten Umstände der Tötung des Jungen geheim und sie damit insbesondere der Öffentlichkeit und den Angehörigen vorzuenthalten. Exemplarisch für diese Arbeitsweise des MfS lässt sich der Maßnahmeplan aus der Akte sehr gut zur Erläuterung heranziehen.

Der Maßnahmeplan umfasst in etwa zwei Seiten und wurde in Halle am 10.12.1979 vier Tage nach dem Vorfall, verfasst. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Tod des Schülers Tom Meier vorgeschlagen und vom Leiter der Abteilung IX Oberstleutnant Schwengner unterschrieben wurden. Insgesamt werden 14 Maßnahmen aufgezählt, welche vor allem die genaue Vorgehens- und Umgangsweise mit der Öffentlichkeit und den Familienangehörigen beschreiben. Es wird insbesondere darauf geachtet, dass alle Personen, welche über den Tod des Jungen informiert werden müssen, Stillschweigen bewahren, siehe Maßnahme sechs: „Benachrichtigung (...) in entsprechender Form über den Tod des Meier an den Direktor, (...).

- Schriftliche Belehrung, dass Stillschweigen bewahrt wird

- Es wird angegeben, dass Meier bei der Durchführung einer Straftat tödlich verunglückt ist“.

Jede Person, welche informiert wird, ist in den Maßnahmen benannt und die Mitteilung erfolgt in sehr zusammengefasster, „entsprechender“ Form, die genauen Umstände des Todes werden nicht erläutert und für den Grund des Todes wird die Durchführung einer Straftat als Erläuterung herangezogen. Bereits an der Art der Formulierungen lässt sich hier erkennen, dass die Stasi sich selbst als die im Recht stehende Position sah und Vorfälle wie diese zum Schutz des Systems nicht an die Öffentlichkeit lassen wollte. Sie agierte stets für das politische, diktatorische System der DDR und nach den Schlagworten „Die Partei hat immer recht“ sie sah sich als „Schild und Schwert der Partei“. Auch bei den engsten Familienangehörigen wie der Mutter, war es wichtig, dass diese mit dem Tod ihres Sohnes nicht an die Öffentlichkeit ging, so heißt es in Maßnahme sieben: „Erzielung einer Übereinkunft mit der Mutter (...), dass über Todesfall keine Anzeige in der Tagespresse veröffentlicht wird“. Ihr wird „je nach Reaktion“ eine Legende vorgelegt, inwiefern sie zu antworten hat, falls Fragen nach ihrem Sohn auftreten, (s. Maßnahme zehn: „(...) zu antworten, dass ihr Junge bei einem Unglücksfall ums Leben kam und sie nicht weiter drüber sprechen möchte“). Es sollte so wenig Aufmerksamkeit wie möglich und eine „schnellste Durchführung der Bestattung des Toten“ (s. Maßnahme acht) geben, Mitschüler wurden nicht öffentlich über den Tod informiert und durften auch nicht an der Beerdigung teilnehmen (s. Maßnahme 8, zweiter Absatz).

Ein weiterer Grund dafür, warum der Fall so klein wie möglich gehalten werden sollte, ist, dass die DDR-Führung erst 1975 die Helsinki-Schlussakte unterzeichnet hatte, in der sich alle beteiligten Staaten dazu verpflichteten, die Grenzen anderer Staaten zu respektieren und Streitfälle friedlich zu lösen. Zudem sollten die Menschenrechte gewahrt werden. Diese Akte war Teil der Entspannungspolitik zum einen zwischen dem Westen und dem Ostblock und insbesondere zum anderen zwischen der DDR und der BRD, welche mit dem Grundlagenvertrag 1972 begann. Dieser war der erste gemeinsame Vertrag, der zwischen den beiden Staaten geschlossen wurde, um eine gute Beziehung zueinander aufzubauen. Ziel dieser Annäherung war es die Anspannungen (Kalter Krieg) zwischen den Systemen - der „Westen“ mit freien Demokratien, Kapitalismus, soziale Marktwirtschaft, Verteidigungsbündnis der NATO, Wirtschaftsbündnis EWG - auf der einen Seite und - dem „Ostblock“ mit seinen bestehenden Diktaturen, Sozialismus als Planwirtschaft, Militärbündnis Warschauer Pakt, zu entkrampfen. Dem MfS und der Stasi war es deshalb sehr wichtig, dass der Fall kein internationales Aufsehen erregt und nicht an die Bürger und vor allem an die (westlichen) Medien gelangt.

Es handelte sich bei dem Vorfall jedoch nach wie vor um einen Verstoß gegen die Gesetze der DDR. Das MfS sah daher noch weitere Maßnahmen vor, um das Umfeld und damit etwaige weitere Mitwisser – die ebenso Republikflucht versuchen könnten zu untersuchen und ausfindig zu machen, denn auch die Vorbereitung und der Versuch eines ungesetzlichen Grenzübertritts war strafbar. So wird die „Installierung der Maßnahme “B“ bei Lani Meier (...)“ (Maßnahme elf) vorgeschlagen. Bei der

Maßnahme "B" handelt es sich um eine Überwachungsmaßnahme des MfS durch Abhörwanzen, welche im Haus der betreffenden Person installiert wurden, um bspw. Gespräche mithören zu können. Doch nicht nur die Mutter sollte überwacht werden. Maßnahme zwölf sah die „Einleitung von M/Kontrolle unter Maßnahme "A" (soweit möglich) bei allen Schülern, Lehrern und den Eltern des Rübner und Meier, wo zu erwarten ist, dass diese Informationen über den Tod des Meier weiterleiten.“ Bei der Maßnahme "A" handelt es sich um das Abhören von Telefongesprächen. Das MfS begann damit also, das gesamte Umfeld der beiden Schüler und die Verbreitung über die Nachricht des Todesfalls zu überwachen. Aus den Akten lässt sich kein einziger Anhaltspunkt ablesen, dass es sich bei den aufgezählten zu überwachenden Personen um Gleichgesinnte oder Mitwisser handeln könnte. Es war die Norm beim MfS die Bürger, welche sich dem Regime nicht entsprechend verhielten bzw. deren Überzeugungen und Ansätze nicht denen der DDR entsprachen, jene mit welchen diese wiederum in Kontakt standen zu überwachen und auszuspionieren. So auch bei diesem Fall: Es lag ein versuchter Grenzausbruch zweier Schüler vor, was in der DDR als Straftat gewertet, so näher untersucht wurde und Maßnahmen wie die ständige Überwachung in den Häusern der Betroffenen und das Abhören von Privatgesprächen mit sich brachte. Es war ein Kontrollsystem, welches massiv das Misstrauen und die Angst unter der Bevölkerung schürte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Verhalten des MfS in diesem Fall auf verschiedenen Ebenen als schwierig und natürlich als amoralisch anzusehen ist. Einerseits versuchte das Ministerium so wenig Aufmerksamkeit wie möglich zu erregen und lies nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die engsten Angehörigen über die genaueren Umstände des Todes von dem Jungen in Unwissenheit. Auf der anderen Seite sollte die Bevölkerung ruhig gehalten werden und die außenpolitischen Beziehungen (für die Wirtschaft der DDR sehr wichtig) durften durch einen solchen "tödlichen Unfall" nicht gefährdet werden. Gleichzeitig wurden dennoch sämtliche Maßnahmen zur Überwachung des Umfelds eingeleitet, um eventuelle Informationsweiterleitungen, Mitwisser oder Gleichgesinnte zu erfassen. Offiziell wurde der Fall ruhen gelassen, inoffiziell wurde in alle möglichen Richtungen gegen die eigene Bevölkerung ermittelt und überwacht wie es in der DDR zum Machterhalt der diktatorischen Staats- und Parteiführung üblich war. Das Verhalten ist, obwohl es sich durch die Tötung eines Jugendlichen um einen Sonderfall handelte, durchaus als repräsentativ für andere Vergleichsfälle einzustufen. Dieses zeigt der ausführliche, bis in die persönlichen Lebensbereiche von Familienangehörigen hineinwirkende Maßnahmenplan. Vor allem aus heutiger Sicht bildet die Quelle einen realistischen Einblick in die Denk- und Handlungsweise der Stasi und somit den Überwachungsstaat DDR. Sie bietet eine gute Möglichkeit, Zeugenaussagen von ehemaligen DDR-Bürgern wie bspw. das ständige Überwachungs- Bedrohungsgefühl einschließlich des Empfindens von Angst und Verfolgung – Unfreiheit - besser nachvollziehen zu können und ein genaueres Bild von dem diktatorischen System der DDR und des MfS zu erlangen.

Abteilung IX

107

Halle, den 10.12.1979

Bestätigt:

Generalmajor

BStU

000115

### M a ß n a h m e p l a n

Es wird die Durchführung folgender Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Tode des Straftäters **Meier**, **Tom** vorgeschlagen:

- ✓ 1. Benachrichtigung der Mutter und der Schwester des **Meier** durch den zuständigen Staatsanwalt des Kreises Halle-Neustadt im Beisein des Leiters der Abteilung I A beim Bezirksstaatsanwalt Halle.
  - zunächst erst Mitteilung an die Mutter und in Abstimmung mit dieser Hinzuziehung der Schwester des Toten
- ✓ 2. Einbehaltung der Kleidungsstücke des Toten als Beweismittel.
3. Ermittlungen der OD Buna zu der Person **Meier**, **Lani** *in Fam.* **Rübner**
4. Abstimmung mit der OD Buna bezüglich des Einsatzes eines Betreuers (möglichst IM) für die Mutter des Toten.
5. Führen von Ermittlungen über den Vater des Toten.
6. Benachrichtigung seitens des Kreisstaatsanwaltes in entsprechender Form über den Tod des **Meier** an den Direktor, den Parteisekretär und den Klassenlehrer der **POS** in Halle-Neustadt.
  - schriftliche Belehrung, daß Stillschweigen bewahrt wird
  - es wird angegeben, daß **Meier** bei der Durchführung einer Straftat tödlich verunglückt ist
7. Erzielung einer Übereinkunft mit der Mutter des Toten, daß über Todesfall keine Anzeige in der Tagespresse veröffentlicht wird.
8. Schnellste Durchführung der Bestattung des Toten
  - organisatorische Abstimmung mit der **Lani Meier** durch Staatsanwalt des Kreises
  - Ziel: Kreis der Trauernden so klein wie möglich halten, Ausschließung der Teilnahme durch Mitschüler



89-

2

9. Überführung der Leiche durch Bestattungsinstitut Halle in die Gerichtsmedizin der MLU Halle

Grund: Verhinderung der Betrachtung der Leiche durch Außenstehende, Abdeckung gegenüber Angehörigen des Bestattungsinstitut unter Vorwand der Durchführung der gerichtlichen Sektion

10. Je nach Reaktion der **Meier**, **Lani** wird ihr die Legende gegeben, auf Befragen nach der Todesursache ihres Sohnes durch Bekannte zu antworten, daß ihr Junge bei einem Unglücksfall ums Leben kam und sie nicht weiter darüber sprechen möchte.
11. Installierung der Maßnahme "B" bei **Lani Meier** in Halle-Neustadt, **Haus**.
12. Einleitung von M-Kontrolle unter Maßnahme "A" (soweit möglich) bei allen Schülern, Lehrer und den Eltern des **Rübner** und **Meier**, wo zu erwarten ist, daß diese Informationen über den Tod des **Meier** weiterleiten.
13. Ermittlungen zu Umgangspersonen des **Meier** aus seinem Freizeitbereich.
14. Namentliche Aufschlüsselung aller Personen, die vom Tod des **Meier**, **Tom** Kenntnis haben.

15

Leiter der Abteilung IX

  
Schwengner  
Oberstleutnant

# Quellenverzeichnis

- <https://www.hanisauland.de/wissen/lexikon/grosses-lexikon/e/entspannungspolitik#:~:text=In%20der%20KSZE%2DSchlussakte%20von,di e%20Angelegenheiten%20anderer%20Staaten%20einzumischen.> Zugriff am 25.02.2024 um 17:36Uhr
- <https://segu-geschichte.de/politisches-system/> Zugriff am 25.02.2024 um 17:49Uhr
- [https://de.wikipedia.org/wiki/Warschauer\\_Pakt#:~:text=Der%20Warschauer%20Pakt%20%E2%80%93%20eine%20im,unter%20der%20F%C3%BChrung%20der%20Sowjet union.](https://de.wikipedia.org/wiki/Warschauer_Pakt#:~:text=Der%20Warschauer%20Pakt%20%E2%80%93%20eine%20im,unter%20der%20F%C3%BChrung%20der%20Sowjet%20union.) Zugriff am 27.02.2024 um